

|   |                      |
|---|----------------------|
| Federführung:<br>51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit          | Datum:<br>27.05.2021 |
| Produkt:<br>51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen |                      |

|   |                              |              |
|---|------------------------------|--------------|
| Beratungsfolge:<br>Jugendhilfeausschuss | Sitzungsdatum:<br>08.06.2021 | Entscheidung |
|---|------------------------------|--------------|

## **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Empfehlungen der Landesjugendämter NRW**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Empfehlungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinlands und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen vom Januar 2021 werden als Grundlage für die Arbeit im Sozialen Dienst des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung und Freizeit beschlossen.

### **Sachverhalt:**

Auf Basis eines 2019 vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes NRW erstellten „Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ haben die NRW-Landesjugendämter in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden die aus dem Jahr 2015 stammenden Orientierungshilfen zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII aktualisiert und zu Empfehlungen im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII weiterentwickelt.

Auch das aus Anlass der Missbrauchsfälle in Münster und Bergisch Gladbach im Dezember 2020 vorgelegte umfangreiche „Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen“ nennt diese Empfehlungen wichtige Elemente für verbesserten Kinderschutz.

Ziel der Empfehlungen ist, anhand der Frage „Was macht guten Kinderschutz aus?“ den Jugendämtern Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung im konkreten Kinderschutzfall zu geben.

Diese Empfehlungen sollen in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschlossen werden, um sicherzustellen, dass in allen Regionen Nordrhein-Westfalens vergleichbare Qualitätsmerkmale in den Jugendämtern bei der Arbeit im Kinderschutz gegeben sind. Es sind Empfehlungen zu:

1. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII
2. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Im Allgemeinen Sozialen Dienst ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages durch eine Dienstanweisung mit diversen Anlagen beschrieben. Erstellt wurde sie erstmalig im Jahre 2006 unter Mitwirkung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Coesfeld durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Jahre 2010<sup>1</sup> wurde festgestellt, dass die Mindestanforderungen an den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII in der Stadt Coesfeld allesamt voll erfüllt waren. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren immer mal wieder geändert, eine neue Anlage kam hinzu oder es gab redaktionelle Anpassungen. Die aktuellen Empfehlungen der Landesjugendämter sind Anlass, an ihnen die derzeitigen Verfahrensabläufe abzugleichen.

Die Empfehlungen sind idealtypisch und überaus detailliert. Sie berücksichtigen nicht die strukturellen Unterschiede der einzelnen Jugendämter. Diese sind in einem Großstadtyugendamt völlig andere als in einer doch halbwegs überschaubaren Kommune wie Coesfeld. Es geht aus Sicht der Verwaltung auch nicht darum, jeden einzelnen Vorschlag und jede Anregung und Überlegung aus den Empfehlungen 1:1 umzusetzen, sondern die grundlegenden Erkenntnisse und Bedingungen, welche qualifizierte und belegte Fachlichkeit im Kinderschutz ausmachen, in der Praxis abzubilden.

In einem weitgehenden Umfang entspricht die Praxis bereits den Standards der Empfehlungen. Handlungsbedarfe sind benannt.

Im Rahmen der Evaluation des Verfahrens sind die Gelingensfaktoren noch mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes aufzuarbeiten. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird das SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, reformiert. Die betrifft auch einzelne Aspekte des Kinderschutzes, die ggfls. bei der Weiterentwicklung des Verfahrens zu berücksichtigen sind. Angekündigt sind zudem zwei weitere Empfehlungen der Landesjugendämter zum Umgang mit Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie zum Umgang mit häuslicher Gewalt.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

## **Anlage 1:**

Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags

(Gegenüberstellung der Qualitätsmerkmale mit der aktuellen Verfahrenspraxis)

### **Links:**

1. Impulspapier des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

<https://www.mkffi.nrw/impulspapier-zur-diskussion-ueber-massnahmen-zur-praevention-zum-schutz-vor-und-hilfe-bei>

2. Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung im Bereich ‚Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/massnahmenkonzept\\_psg\\_nrw\\_2020-12final.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/massnahmenkonzept_psg_nrw_2020-12final.pdf)

3. Empfehlungen der Landesjugendämter zum Schutzauftrag

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/Familie/kinderschutz/>

---

<sup>1</sup> Prüfbericht 6624.

